

28.04.2014

Kleine Anfrage 2258

des Abgeordneten Kai Schmalenbach PIRATEN

Rückstellungen für die Stilllegung der Urananreicherungsanlage Gronau und die Entsorgung des dort anfallenden Atommülls

Die URENCO Deutschland GmbH betreibt als 100-prozentiges Tochterunternehmen der URENCO Ltd. im westfälischen Gronau die bundesweit einzige Urananreicherungsanlage. Für die von der Landesregierung angepeilte Stilllegung dieser Atomanlage sowie für die Entsorgung der Atomanlage inklusive des als Atommüll anfallenden abgereicherten Uranhexafluorids muss die URENCO Deutschland GmbH Rückstellungen bilden.

In Bundestags-Drucksache 17/14341 vom 8. Juli 2013 teilte die Bundesregierung als Antwort auf eine Kleine Anfrage mit, dass die URENCO Deutschland GmbH bis 2012 insgesamt 109 027 367 € Rückstellungen für die Entsorgung des Atommülls und sowie 27 083 779 € für die Stilllegung der Urananreicherungsanlage Gronau gebildet hat (vgl. Antwort zu Frage 11).

Auf die Frage, wie sichergestellt sei, dass die Höhe der Rückstellungen den Kosten für die Stilllegung und Entsorgung entspricht (Frage 14), teilt die Bundesregierung mit: „Die gebildeten Rückstellungen müssen jährlich von einem Abschlussprüfer bestätigt und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden.“

Aus dieser Antwort der Bundesregierung geht allerdings nicht hervor, in welcher Form die URENCO Deutschland GmbH die Rückstellungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde – also gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung – nachweisen muss und in welcher Form diese Rückstellungen überhaupt gebildet werden (z. B. Bargeld, Festgeldkonto, Pfandbriefe, Aktienpakete etc.).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Form werden die Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung der Urananreicherungsanlage Gronau seitens der URENCO Deutschland GmbH gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachgewiesen (z. B. Kontoauszug, Bargelddepot, etc.)?

Datum des Originals: 24.04.2014/Ausgegeben: 28.04.2014

2. In welcher Form werden die Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung der Urananreicherungsanlage Gronau seitens der URENCO Deutschland GmbH gebildet (bitte aufschlüsseln nach der Art der jeweiligen Geldanlage)?
3. In welcher Weise kontrolliert die Landesregierung als atomrechtliche Aufsichtsbehörde die tatsächliche Verfügbarkeit der von der URENCO Deutschland GmbH gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung der Urananreicherungsanlage Gronau?
4. Kann die URENCO Deutschland GmbH die Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung der Urananreicherungsanlage Gronau in irgendeiner Weise steuerlich absetzen?
5. In welcher Weise kann die URENCO Deutschland GmbH über die Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung der Urananreicherungsanlage Gronau für ihren normalen Geschäftsbetrieb frei verfügen?

Kai Schmalenbach